

tätig. 1926 erfolgte die Promotion mit einer Arbeit zum Einfluss der Berufserfahrung auf den Erfolg des kaufmännischen Unterrichts, 1930 die Habilitation (Das Seelenleben des kaufmännisch tätigen Jugendlichen). Von 1931-1945 war Urbschat Professor für Wirtschaftspädagogik an der Handelshochschule Königsberg, 1948-1951 Lehrbeauftragter für Wirtschaftspädagogik an der Universität Frankfurt am Main und an der Wirtschaftshochschule Mannheim, 1949-1951 Lehrbeauftragter für Pädagogik, Psychologie und Philosophie an der Technischen Hochschule Darmstadt, 1952-1957 Geschäftsführender Direktor des Wirtschaftspädagogischen Seminars der Universität Frankfurt am Main und 1959-1961 Lehrstuhlvertreter für Wirtschaftspädagogik an der Universität Saarbrücken.

Urbschats Interesse galt zunächst eher handelsschulpädagogischen Fragen; später wandte er sich psychologischen und historischen Studien zu. Urbschats Arbeiten in seiner Königsberger Zeit trugen mit dazu bei, die Wirtschaftspädagogik als eigenständige Disziplin zu entwickeln. Seine außerordentlich rege Lehrtätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg, zeitweise parallel an drei Universitäten und weit über die Pensionsgrenze hinaus, leistete schließlich einen Beitrag zur Konsolidierung der Wirtschaftspädagogik als Universitätsdisziplin.

Literatur

Urbschat, F. (1926): Die Berufs- und Fachschulen in Ostpreußen. Tilsit. – Urbschat, F. (1936/37): Grundlagen einer Geschichte der Berufserziehung. Langensalza, Berlin, Leipzig.

Martin Kipp

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist Teil des Rechts des geistigen Eigentums. Es regelt die Rechte des Urhebers an dem von ihm geschaffenen Werk und auf welche Art und Weise Dritte das Werk nutzen dürfen. Im deutschen Recht finden sich die Regelungen zum Urheberrecht im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

Bloße Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt. Geschützt werden Werke in ihrer konkreten Form. Erforderlich für den urheberrechtlichen Schutz ist eine gewisse Schöpfungshöhe des Werks. Mit der Schaffung des Werks ist dieses automatisch geschützt. Es ist weder eine Eintragung des Werks in ein Register noch die Anbringung eines Copyright-Zeichens erforderlich.

Grundsätzlich hat der Urheber alle Rechte an seinem Werk. Er hat das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe usw. Anderen Personen kann der Urheber vertraglich Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen. Auch ohne Vertrag ist die Nutzung von Werken unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (sog. Schranken des Urheberrechts). So ist es beispielsweise erlaubt, Vervielfältigungen von Werken zum privaten Gebrauch anzufertigen. Während Vervielfältigungen von Musik, Filmen und Texten unter bestimmten Voraussetzungen zum privaten Gebrauch erlaubt sind, ist hinsichtlich Software im Einzelfall genau zu unterscheiden: Kommerzielle Software darf auch zu privaten Zwecken nicht kopiert werden. Kopiert werden darf Freeware, Public Domain Software und Open Source Software. Shareware darf kopiert und für einen Testzeitraum unentgeltlich genutzt werden.

Bildungseinrichtungen sind vielfach mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert. Kleine Teile von Werken (höchstens 10-20%), Werke von geringem Umfang (z.B. Gedichte oder kurze Erzählungen) oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen dürfen zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch kopiert werden. Allerdings dürfen keine Musiknoten kopiert werden. Werke können auch unter bestimmten Voraussetzungen in elektronischer Form für den Unterricht öffentlich zugänglich gemacht werden. Weitere Informationen zum Urheberrecht in Bildungseinrichtungen stellen verschiedene Internetanbieter, z.B. Lehrer-Online (www.lo-recht.de) und remus (www.remus.jura.uni-saarland.de), bereit.

Häufig kommen Urheberrechtsverletzungen beim Filesharing vor. Hier laden Teilnehmer von Tauschbörsen Musik, Filme und andere Werke über ein Peer-to-Peer-Netzwerk herunter. Die heruntergeladenen Dateien machen die Tauschbörsennutzer wiederum anderen Nutzern über das Internet öffentlich zugänglich. Zumindest die öffentliche Zugänglichmachung stellt bei urheberrechtlich geschützten Werken eine Urheberrechtsverletzung dar. Wegen der Urheberrechtsverletzungen versenden die Rechteinhaber massenweise Abmahnungen, die mit erheblichen Kosten für die Tauschbörsennutzer verbunden sind. Eine legale Alternative zu den Tauschbörsen sind kommerzielle Musikportale oder Internetradios. Musik aus dem Internetradio darf man anhören und aufnehmen.

Kindern und Jugendlichen fehlt oftmals das Unrechtsbewusstsein für Urheberrechtsverletzungen.

Über die zu schützende Leistung des Urhebers machen sie sich vielfach keine Gedanken. Sie bieten bspw. in Tauschbörsen urheberrechtlich geschützte Werke an. Vielfach wird auch bei der Erstellung von Referaten aus anderen Werken einfach abgeschrieben. Das Werk wird dann als eigenes Werk ausgegeben, obwohl es sich um ein Plagiat handelt. Dabei lassen sich Plagiate mit Suchmaschinen oder spezieller Software leicht aufdecken. Ein Abschreiben aus anderen Werken ist nur als Zitat im Rahmen eines eigenen Werks zulässig. Zitate sind durch eine korrekte Zitierweise zu kennzeichnen. Hierzu gehören die Verwendung von Anführungszeichen und die Quellenangabe.

Literatur

Bernuth, W. v. (2009): Urheber- und Medienrecht in der Schule. Köln, Kronach. – Rehbinder, M. (162010): Urheberrecht. München.

Bernd Lorenz

Urteilstendenzen

Wenn aus gegebenen Informationen (Verhaltensbeobachtungen, Leistungen, verbale oder bildliche Mitteilungen) Schlussfolgerungen gezogen werden, spricht man von Urteilen. Beim Urteilen verwenden Menschen bestimmte Strategien, die den Urteilsprozess einerseits vereinfachen bzw. erleichtern, andererseits aber leicht auch zu Verzerrungen des Urteils führen können. Solche Strategien werden als Urteilstendenzen bezeichnet. Hierbei lassen sich Urteilsheuristiken als Anwendung bestimmter Verfahrensweisen (Faustregeln) von Urteilsfehlern als möglichem Produkt der Anwendung dieser Verfahrensregeln unterscheiden.

Als Verursachungsfaktoren von Urteilsfehlern gelten die Person des Beurteilers, die Person des zu Beurteilenden sowie der Beurteilungskontext. Prototypisch sind die folgenden Fehler: (a) Milde-Effekt (bzw. Strenge-Effekt): Tendenz, generell Urteile zu Gunsten (bzw. zu Ungunsten) der zu beurteilenden Person abzugeben. (b) Zentrale Tendenz: Neigung, eher eine durchschnittliche als eine extreme Bewertung abzugeben. (c) Ähnlichkeitseffekt: Tendenz, der beobachteten Person eher oder in stärkerem Maße Eigenschaften zuzuschreiben, die der Beobachter sich selbst zuschreibt. (d) Self-Fulfilling Prophecy: Tendenz, bei der beobachteten Person Merkmale zu erkennen, die man von ihr aufgrund eines Vorurteils erwartet. (e) Fundamentaler Attributionsfehler:

Tendenz, bei der Beurteilung eines beobachteten Verhaltens den Einfluss situativer Umstände zu unterschätzen und den Einfluss habitueller Faktoren zu überschätzen. (f) Halo-Effekt: Tendenz, aufgrund eines hervorstechenden Merkmals alle anderen Merkmale der beobachteten Person zu beurteilen. (g) Implizite Persönlichkeitstheorie (Verallgemeinerung des Halo-Effektes): Tendenz, aufgrund von Annahmen über den vermeintlichen Zusammenhang (illusorische Korrelation) zwischen zwei oder mehr Persönlichkeitsmerkmalen von der Ausprägung eines Merkmals auf die Ausprägung eines anderen Merkmals zu schließen. (h) Primacy-Effekt (bzw. Recency-Effekt): Tendenz, dass der erste (bzw. der letzte Eindruck) die Gesamtbeurteilung steuert. (i) Anker-Effekt: Tendenz, die Beurteilung einer beobachteten Person im Vergleich zu einer unmittelbar vorher beobachteten Person (dem Anker) vorzunehmen, d.h. man benutzt einen relativen statt eines absoluten Beurteilungsmaßstabs. Der Anker kann sowohl im Sinne eines Kontrastes (der Unterschied zwischen Ankerperson und beobachteter Person wird akzentuiert) als auch im Sinne einer Assimilation (der Unterschied zwischen der Ankerperson und der zu beobachtenden Person wird nivelliert) wirken. (j) Verfügbarkeitsfehler: Tendenz, die Häufigkeit oder Wahrscheinlichkeit von Ereignissen oder Merkmalen auf der Grundlage der wahrgenommenen Auffälligkeit oder der gedächtnismäßigen Zugänglichkeit einzuschätzen. (k) Repräsentativitätsfehler: Tendenz, die Klassenzugehörigkeit, Häufigkeit oder Wahrscheinlichkeit von Ereignissen oder Merkmalen auf der Grundlage grober Ähnlichkeitsprinzipien zu schätzen.

Urteilstendenzen lassen sich selbst nach einem Training der Beurteiler nicht völlig ausschalten, allerdings lässt sich das Ausmaß der durch sie hervorgerufenen Urteilsverzerrungen kontrollieren. Kontrollmaßnahmen können sich sowohl auf die Gestaltung der Untersuchungsanordnung (z.B. Variation der Darbietungsreihenfolge) als auch auf statistische Maßnahmen (z.B. Prüfung der Beurteilerübereinstimmung) beziehen.

Literatur

Fisseni, H.-J./Fennekels, G. P. (1995): Das Assessment Center. Göttingen. – Bless, H./Fiedler, K./Strack, F. (2005): Social cognition. Hove.

Hede Helfrich

Uruguay → Lateinamerika